

KUECK Industries Ltd. - PO-Box 200313 - D-44633 Herne

Neue Regel für Sicherheitsleitsysteme

Schon länger fordert die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), dass Verkehrs- und Fluchtwege in Arbeitsstätten zu kennzeichnen sind. Jeder Unternehmer hat somit die gesetzliche Pflicht, in seinem Unternehmen die Flucht- und Rettungswege entsprechend zu kennzeichnen.

Unklar war bisher aber, wie diese Kennzeichnung exakt zu erfolgen hat. In der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 wurden bisher lediglich die Ausgestaltung der Schilder und Zeichen vorgegeben. Die ASR A1.3 ist übrigens im Wesentlichen identisch mit der bekannten BGV A8 von Seiten der Unfallversicherungsträger.

Außerdem schrieb die ASR A1.3 ein Sicherheitsleitsystem vor. Sie sagte aber nicht, wie dieses Leitsystem

auszusehen hat.

ASR A3/4.3 regelt jetzt Leitsysteme

Seit wenigen Tagen ist die neue Arbeitsstättenregel ASR A3/4.3 in Kraft. Sie legt exakt fest, wie Sicherheitsleitsysteme auszusehen haben. Sie lässt offen, ob dies über optische, elektrische oder langnachleuchtende Systeme geschieht. Möglich ist beides, aber auch eine Kombination daraus ist erlaubt.

Die neue ASR 3/4.3 definiert, welche Leistungsfähigkeit ein solches System haben muss und wie es auszusehen hat.

Langnachleuchtende Systeme sind oft günstiger

Nicht immer kommt man mit einem Leitsystem aus langnachleuchtendem Material aus. Der Vorteil bei diesem Material ist jedoch sein Preis-Leistungs-



Leitsystem der Zukunft (Bild: EverGlow)

verhältnis. Niedrigere Anschaffungs- und Montagekosten sowie nahezu keine Unterhaltskosten für langnachleuchtende Technik stehen höheren Beschaffungskosten für Schilder und Kabel, Strom- und Batterie-kosten sowie höheren Wartungskosten gegenüber.

Um entscheiden zu können, ob ein System oder eine Kombination aus beiden Systemen erforderlich ist, benötigt der Unternehmer eine Planung.

Planung erforderlich

Der Unternehmer muss nachweisen können, dass er neben den baubehördlich vorgegebenen Fluchtwegen auch ein Leitsystem und den Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung ausreichend geprüft hat.

Dafür ist eine qualifizierte Planung erforderlich. Darauf spezialisierte Fachkräfte und Büros liefern diese Planung nebst Dokumentation.



Fluchtwegekennzeichnung (Bild: EverGlow)

Neue Anforderungen klar definiert

Leitmarkierungen sind durchgehend an der Wand oder auf dem Boden anzubringen (siehe Abb. a. d. Vorderseite).

Bodenmarkierungen müssen eine Kantenlänge von mindestens 5 cm oder einen Durchmesser von 5 cm haben.

Auch die Leitmarkierungen an der Wand müssen eine Mindestbreite von 5 cm haben.

Fluchttüren und Notausgänge sind jetzt mit langnachleuchtenden Materialien zu umranden. Ebenso ist der Türgriff langnachleuchtend auszuführen oder in gleicher Weise zu hinterlegen.

Die umseitige Abbildung zeigt deutlich und umfassend, wie ein solches System in Zukunft aussehen muss.

Leuchtqualität ist definiert

Die Leuchtstärke langnachleuchtender

Systeme nach 10 Minuten und nach 60 Minuten ist festgelegt.

Ohne Mehrpreis bietet zum Beispiel die Wuppertaler Firma EverGlow langnachleuchtende Produkte an, die diese Vorgabe um mindestens 650% übertreffen. Mindestens 650% - bei anderen Anbietern "power" - sind bei EverGlow einfach nur Standard.

Entscheidend sind dabei aber die Werte der Leuchtdichte, die vor Ort erreicht, das heißt gemessen werden, und nicht etwa bunte Katalogseiten!

Sicherheitsleitsysteme regelmäßig warten lassen

Sicherheitsleitsysteme müssen regelmäßig auf ihre Funktion hin überprüft werden. Auch die erreichte Leuchtdichte ist nach dem Einbau zu messen und zu dokumentieren. Die Verantwortung dafür trägt der Unternehmer bzw. Behördenleiter.

KUECK Industries

Health & Safety

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Leitsysteme (Beratung, Planung, Montage)
- Flucht- und Rettungspläne
- Gefahrstoffmanagement

„Wir machen das für Sie!“ seit 1999

www.ki-consulting.eu
www.sicherheit-einkaufen.de

fon 02325. 79 13 68
 mail info@ki-consulting.eu

Flucht- und Rettungspläne



Flucht- und Rettungsplan (Bild: EverGlow)

Flucht- und Rettungspläne, das ist nicht neu, sind in allen Bereichen aufzustellen. Wie diese auszusehen haben, schreibt die ASR A1.3 verbindlich vor (siehe Abbildung oben).

Kann in dem Plan nur ein Teil des Gebäudes (zum Beispiel eine Etage) dargestellt werden, so ist zusätzlich der Grundriss mit anzubringen.

Sie sind im Format DIN A3 und möglichst

dem Maßstab 1/100 auszuführen.

Die Pläne müssen eindeutige Anweisungen für den Brand- und Katastrophenfall enthalten.

Fluchtwege, Erste-Hilfe Einrichtungen und Brandschutzeinrichtungen sind unter Verwendung der Symbole der ASR A1.3 (DIN 4844) einzuzichnen.